



Beitragsordnung Let's Fetz-Chor e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gem. § 4 (1) der Vereinssatzung):

Normalbeitrag	30,00 Euro/Quartal
Ermäßigter Beitrag für Schüler und Azubis unter 18 Jahren, sowie Studenten und Arbeitssuchende, die im Let's Fetz Chor singen	15,00 Euro/Quartal

Kinder und Jugendliche in den Let's Fetz Teens und Let's Fetz Kids gem. § 4 (3) der Vereinssatzung:

Normalbeitrag	30,00 Euro/Jahr
Während der Kooperation mit dem Bildungszentrum Bonndorf	beitragsfrei

Fördermitglieder:

Mindestbeitrag:	16,00 Euro/Jahr
-----------------	------------------------

Familienbeitrag:

Anstelle der oben genannten Beiträge kann auch ein Familienbeitrag gezahlt werden. Dieser gilt für alle Familienmitglieder, die gemeinsam im gleichen Haushalt wohnen.

Der Familienbeitrag beträgt: **50,00 Euro/Quartal**

- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Ermäßigungen und Familienbeiträge werden nicht automatisch gewährt, sie müssen formlos beim Vorstand beantragt werden. Bei Neu-Mitgliedern kann dies durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Mitgliedsantrag geschehen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Fördermitgliedschaft.

§ 6 Vereinsbeitritt

Neuzugänge zahlen für das Beitrittsjahr 50% des Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 7 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

Monatsbeiträge sind zum 01.02./01.05./01.08./01.11. und Jahresbeiträge zum 01.04. fällig und werden per SEPA-Basislastschrift eingezogen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen insbesondere der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beitragsrückstand / Zurückgewiesene Lastschriften

- (1) Wird eine berechtigte Lastschrift zurück gebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.), ist der Verein berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten (z.Zt. 3,00 Euro pro Rückbuchung) in Rechnung zu stellen, zusätzlich kann für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 10 Soziale Härtefälle

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 11 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.